

Geringfügigkeit

Anwendung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze:

Angaben:

- > Befristetes Dienstverhältnis vom 1.4.2014 bis 16.4.2014
- > 2 Arbeitstage in der Woche (= insgesamt 6 Arbeitstage),
- > Entgelt gesamt: € 250,00

Beurteilung und Berechnung:

- > Das Beschäftigungsverhältnis ist für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart, daher ist die (arbeits)tägliche Geringfügigkeitsgrenze (2014: € 30,35) heranzuziehen.
- > $€ 250,00 : 6 \text{ Arbeitstage} = € 41,67 \text{ pro Arbeitstag}$
Der durchschnittliche Arbeitsverdienst von € 41,67 pro Arbeitstag ist höher als die tägliche Geringfügigkeitsgrenze (2014: € 30,35).

Lösung:

- > Vollversicherung vom 1.4.2014 bis 16.4.2014
- > Beitragsgrundlage: € 250,00

Anwendung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze:

Angaben:

- > Befristetes Dienstverhältnis vom 18.4.2014 bis 16.5.2014
- > 5 Arbeitstage, jeweils Freitag
- > Entgelt pro Arbeitstag: € 100,00

Beurteilung und Berechnung:

- > Das Beschäftigungsverhältnis ist für eine längere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart. Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2014: € 395,31) kommt daher zur Anwendung.
- > Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze wird jedoch deshalb nicht überschritten, weil die Beschäftigung in den jeweiligen Kalendermonaten begonnen bzw. geendet hat. Das gebührende Entgelt ist im Ein- und/oder Austrittsmonat vor der Beurteilung auf ein „fiktives Monatsentgelt“ hochzurechnen.
- > fiktives Entgelt April (4 Freitage x € 100,00) = € 400,00
- > fiktives Entgelt Mai (5 Freitage x € 100,00) = € 500,00
- > € 400,00 bzw. € 500,00 liegen über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze

Lösung:

- > Vollversicherung von 18.4.2014 bis 16.5.2014
- > Beitragsgrundlage April (2 Freitage x € 100,00) = € 200,00
- > Beitragsgrundlage Mai (3 Freitage x € 100,00) = € 300,00